

- zur kurzfristigen Information über das Wettergeschehen die von Radio DDR I gesendeten Wetterberichte, Wetterwarnungen und Hinweise genutzt, die zum Abhören notwendigen Regelungen getroffen und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz abgeleitet werden;
- auf der Grundlage gewonnener Erfahrungen für die jeweils möglichen Arten gefährdender Wettererscheinungen Maßnahmepläne vorbereitet (Maßnahmen gemäß Anlage 4) und
- nach Erhalt von Wetterwarnungen oder eigenem Erkennen unmittelbarer Gefahren ohne vorherige Wetterwarnung die vorbereiteten Maßnahmepläne im erforderlichen Umfang unverzüglich realisiert werden.

(2) Die Vorsitzenden der Räte der Kreise sichern, daß das System der Benachrichtigung der Räte der Städte und Gemeinden, der Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie der Vorsitzenden der Genossenschaften über Wetterwarnungen den territorialen Bedingungen entsprechend ständig weiter vervollkommen wird.

#### § 6

Hinweise auf weitere gefährdende Wettererscheinungen

Hinweise auf gefährdende Wettererscheinungen, die unterhalb der Schwelle der „Wetterwarnung Katastrophenverhütung“ liegen (Anlage 5), werden vom Meteorologischen Dienst der DDR erarbeitet und von Radio DDR I gemäß Anlage 3 verbreitet. Darüber hinaus werden im täglichen 6.00-Uhr-Wetterbericht an zentrale Staatsorgane dazu Aussagen aufgenommen.

#### § 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 2. November 1979 über Aufgaben der Kombinate, Betriebe, Einrichtungen sowie Genossenschaften bei gefährdenden Wettererscheinungen (GBl. I Nr. 39 S. 367) außer Kraft.

Berlin, den 1. September 1983

Der Leiter der Zivilverteidigung  
der Deutschen Demokratischen Republik

**Peter**  
Generalleutnant

#### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Auslösung von Wetterwarnungen

1. „Wetterwarnung Katastrophen Verhütung“

„Wetterwarnung Katastrophenverhütung“ wird ausgelöst, wenn Wettererscheinungen zu erwarten sind, die zu Störungen bzw. Gefährdungen im öffentlichen Leben, der Industrie und der Landwirtschaft führen können, um die rechtzeitige Einleitung erforderlicher Maßnahmen durch die zuständigen staatlichen Leiter zu ermöglichen.

„Wetterwarnungen Katastrophenverhütung“ beziehen sich insbesondere auf folgende Wettererscheinungen:

- Windspitzen von 25—29 m/s
- ergiebiger Regen (> 25 mm/6 h oder > 50 mm/12 h)
- Schneefall (> 15 cm/12 h)
- Schneeverwehungen
  - Schneefall (> 15 cm/12 h) bei mittlerer Windgeschwindigkeit  $1 \geq 6$  m/s
  - Vorhandensein einer lockeren Schneedecke > 15 cm und mittlerer Windgeschwindigkeit > 8 m/s

- verbreitetes Glatteis am Erdboden
- Tauwetter mit länger anhaltendem Regen bei einer Schneedecke > 15 cm
- strenger Frost mit Höchstwerten der Lufttemperatur an mehreren Tagen unter  $-10$  °C.

#### 2. „Unwetterwarnung Katastrophen Verhütung“

„Unwetterwarnung Katastrophen Verhütung“, wird ausgelöst, wenn mit extremen Wettererscheinungen zu rechnen ist, in deren Folge umfangreiche Störungen bzw. Auswirkungen in Industrie und Landwirtschaft, im Verkehrs- und Nachrichtenwesen sowie in anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu erwarten sind und deren Bekämpfung umfassende Sofortmaßnahmen erfordern.

„Unwetterwarnungen Katastrophen Verhütung“ beziehen sich insbesondere auf folgende Wettererscheinungen:

- Windspitzen ab 30 m/s
- Starkniederschläge (> 50 mm/6 h)
- Schneefall > 30 cm/12 h und Windgeschwindigkeiten > 8 m/s
- verbreitetes Glatteis am Erdboden und plötzlich verbreitet starker Eisansatz an Gegenständen über dem Erdboden.

#### Anmerkung

Die in den Ziffern 1 und 2 angeführten Kriterien gelten hauptsächlich für Höhenlagen bis etwa 400 m über HN. Für Höhenlagen oberhalb etwa 400 m über HN werden bei Herausgabe von Warnungen die orographisch bedingten Besonderheiten berücksichtigt.

#### Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

#### Schema der Benachrichtigung (zentrale Ebene)

Die Benachrichtigung über Abs. 1 Buchst. a erhalten:	Wetterwarnungen gemäß § 3
Sekretariat des Ministerrates (Zentraler Dienstabender beim Vorsitzenden des Ministerrates)	von der Zentralen Wetterdienststelle Potsdam
Ministerium für Nationale Verteidigung (Op. Dienstabender)	von der Zentralen Wetterdienststelle Potsdam
Hauptverwaltung Zivilverteidigung (Op. Dienstabender)	von der Zentralen Wetterdienststelle Potsdam
ausgewählte zentrale Staatsorgane (Dienstabende)	von der Zentralen Wetterdienststelle Potsdam
weitere ausgewählte Ministerien u. a. zentrale Staatsorgane (Dienstabende)	vom Sekretariat des Ministerrates (Zentraler Dienstabender beim Vorsitzenden des Ministerrates)

#### die Räte der Bezirke

Potsdam, Frankfurt (Oder), Magdeburg, Berlin — Hauptstadt der DDR  
Rostock, Schwerin, Neubrandenburg  
Leipzig, Cottbus, Halle  
Erfurt, Gera, Suhl  
Dresden, Karl-Marx-Stadt

#### von der Wetterdienststelle

Zentrale Wetterdienststelle Potsdam  
Seewetterdienststelle Warnemünde  
Amt für Meteorologie Leipzig  
Amt für Meteorologie Weimar  
Amt für Meteorologie Dresden